



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Bonifatius-Verein

Kleffner, Anton I.

Paderborn, 1899

Die Schulverhältnisse in Preußen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35227

noch eclatanter: 865 und 628 Seelen auf einen Geistlichen 1852, und 1890 2028 und 1149; 1385 und 563 Katholiken auf eine Kirche 1852, 1890 2579 und 1323. Im Wesentlichen ist augenblicklich das Verhältniß dasselbe, nur in Berlin und Umgegend ist seit 1890 viel geschehen. Das Erstere gilt nicht nur für die großen Städte, sondern auch vom Lande; hier ist das Bedürfnis um so schreiender, je größer das Gebiet ist, auf dem in den ländlichen Bezirken die Katholiken zerstreut wohnen. Diese Zerstreung aber geht unaufhaltsam vorwärts, wie die statistischen Aemter aus den Erfahrungen und zahlenmäßigen Feststellungen der Volkszählungsergebnisse in ihren Publikationen es darthun. Dem entsprechend wächst die Arbeit des Bonifatius-Vereins. Hat er überaus viel erreicht, er hat der seit Jahren vor ihm liegenden Arbeit in der Versorgung der Preussischen Diasporakatholiken noch lange nicht Herr werden können, und dennoch kommt jedes Jahr neue hinzu.

Die Schulverhältnisse in Preußen.

Der Bonifatius-Verein hat in § 1 seiner Statuten die Unterstützung der Diasporakatholiken auch für ihre Schulen als seine Aufgabe bezeichnet. Er hat sie zu erfüllen gesucht durch Errichtung zahlreicher katholischer Privatschulen und Unterstützung in ihrer Existenz bedrohter öffentlicher Societätschulen, dann aber dadurch, daß er die Veröffentlichung der ersteren und die Uebernahme beider auf den Communaletat sowie die Bildung öffentlicher Schulsocietäten auf vielfache Art befördert hat. In Preußen unterstehen alle Schulen dem Staate und seinen Schulordnungen, auch die Privatschulen, deren Lehrer die gleiche Befähigung besitzen müssen, deren Lehrplan derselbe ist, die staatlicher Concession bedürfen, an welche bezüglich der Schulräume, Lehr- und Lernmittel dieselben Anforderungen gestellt werden, wie bei den öffentlichen Schulen, die dagegen auf die enormen Staatsaufwendungen für das Schulwesen keinen Anspruch haben und aus communalen Mitteln nur in beschränktem Umfange Beihilfen erlangen können. Die Privatschulen werden staatlicher Seits prinzipiell nur gebildet und ihre Concession immer mehr erschwert, während das Bedürfnis, für katholische Kinder der Diaspora katholische Schulen zu haben, mit der zunehmenden Diasporabildung fortwährend wächst. Die pecuniären Anforderungen, welche an die katholischen Privatschulen der Diaspora gestellt werden, sind jetzt so hoch, daß sie denjenigen gleich, oft größer sind als die, welche zur Unterhaltung eines Diasporageistlichen erforderlich sind. Den katholischen Gemeinden der Diaspora durch Gründung und Unterhaltung von Privatelementarschulen Hilfe zu leisten, wird deshalb dem Bonifatius-Verein bei dem großen Mangel an Kirchen und geistlichen Stellen in derselben immer schwieriger, und seine beschränkten Mittel fordern deshalb, sich hierin Schranken zu setzen, so wichtig auch solche Schulen für die Erhaltung der katholischen Kirche in diesen Gegenden sein mögen.

Für die Unterhaltung der öffentlichen Schulen in Preußen werden in erster Linie die Hausväter und deren Vereinigung zu Schulgemeinden als verpflichtet erachtet, es sei denn, daß diese Last rechtlich anderen obliegt, sei es dem Staat, politischen Gemeinden, Instituten, Gütercomplexen oder Privaten. Staatlicher Seits ist aber die Uebernahme von Societätschulen auf den Communaletat schon seit langer Zeit befördert, die Entwicklung geht auf Ausbreitung der Communaalschule.

Die Gründung neuer öffentlicher katholischer Elementarschulen kann deshalb geschehen in der Form der Gründung neuer Schulgemeinden katholischer Hausväter oder aber in der Errichtung katholischer Schulen durch die politische Gemeinde, und ebenso können bestehende katholische Privatschulen dadurch zu öffentlichen werden, daß für sie durch die Staatsregierung öffentliche katholische Schulgemeinden geschaffen werden, oder daß die politische Gemeinde sie auf ihren Etat übernimmt. Das erstere hängt davon ab, daß das Bedürfnis und die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde nachweisbar ist, das zweite von dem Beschluß der politischen Gemeinde,

und bei deren Weigerung von dem auf Forderung der Regierung zu fassenden Beschlusse des Kreis Ausschusses, bei Stadtschulen des Bezirks Ausschusses und in letzter Instanz des Provinzialrathes. Für dieses Beschlusverfahren liegen jedoch den genannten Behörden keine allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen zu Grunde, weshalb auch die bis jetzt ergangenen desfalligen Beschlüsse sehr verschieden und willkürlich lauten. Der Provinzialrath der Provinz Sachsen hat das Vorhandensein von 50 Kindern in der Privatschule aus dem v. Zedlig'schen Schulgesetzentwurfe als Norm angenommen, ist aber nicht an dieselbe gebunden.

Die ganze Sache hängt also von dem Ermessen der genannten Factoren, der staatlichen Schulaufsichtsbehörde, der Communal-Verwaltungen und der Verwaltungsbeschlußbehörden ab. Gegen die Entscheidung der ersten ist eine Appellation an deren vorgesetzte Behörde, den Cultusminister möglich, und zur Beeinflussung des letzteren, sowie zu gesetzlicher Aenderung eine Beschwerde an das Haus der Abgeordneten.

Die bestehenden Privatschulen beliefen sich 1861 auf 1434 (348 katholische) in Preußen, 1891 auf 495, 1896 nur noch auf 404. Sie wurden besucht 1891/90 von 10 020/8303 katholischen Kindern, 7964/6789 protestantischen, 203/187 anderen und 3491/2597 jüdischen Kindern. Wie viele dieser Schulen 1891 und 1896 katholisch waren, ist nicht mitgetheilt, dagegen heißt es (Seite 402 der Schulstatistik 1. Band) sehr bezeichnend: „Neben wohlversorgten Gemeindeschulen ist in Preußen kein Platz für private Elementarschulen“. Deshalb ist der Rückgang erklärlich. Daneben ist Seite 300 mitgetheilt, „daß in Folge der Gesetze von 1888/89 über Erleichterung der Volksschullasten 97 katholische Schulen, die 1886 als öffentliche galten, 1891 als Privatschulen gezählt werden mußten“.

Sehr wichtig ist, was die amtlichen Erhebungen über die Zahl der katholischen Kinder in protestantischen und paritätischen Schulen ermittelt haben. In den Jahren 1886, 1891 und 1896 besuchten 54 950, 55 367, 59 363 katholische Kinder protestantische und 92 983, 99 300, 114 068 paritätische Schulen, umgekehrt 25 878, 19 134, 18 104 protestantische Kinder katholische Schulen und 118 273, 114 776, 130 023 paritätische Schulen. Mit Ausnahme der letzten Zahl zeigt sich hier für die katholischen Schulkinder gegenüber den protestantischen in Bezug auf ihre religiöse Erziehung ein zunehmendes ungünstiges Verhältniß, zumal da an den 580 paritätischen Schulen 1896 2498 protestantische und nur 1503 katholische Lehrer angestellt waren, während die Zahl der katholischen Schulkinder annähernd der der protestantischen gleich ist.

Die wiederholt im Abgeordnetenhanse gestellte wichtige Frage, wie viele der katholischen Schulkinder in protestantischen Schulen wenigstens katholischen Religionsunterricht erhalten, ist in der 1898 erschienenen Schulstatistik von 1896 nicht beantwortet und auch sonst nicht für die ganze Monarchie festgestellt.

Für diesen Unterricht muß nach wiederholt ausgesprochenen Regierungsgrundsätzen gesorgt werden. Auf Seite 312 I. Band von Nr. 151 der Preussischen Statistik wird die große Zahl der katholischen Schulkinder in protestantischen Schulen mit der doppelt so großen katholischen Diaspora begründet, was jedoch für das Hauptgebiet dieser Schulen, nämlich Westpreußen und Posen, wie wir unten im Einzelnen nachweisen, durchaus nicht zutrifft, da wir hier keine eigentliche Diaspora haben. Westpreußen allein hat von den betr. 60 000 Kindern 18 108, Posen 11 794, Ostpreußen 4078 und Schlesien 10 302, in diesen 4 Provinzen 41 282, also $\frac{2}{3}$ von allen.

Dagegen wollen wir gern davon Notiz nehmen, was ebenda gesagt ist: „Die preussische Unterrichtsverwaltung hat den confessionellen Verhältnissen der Schulkinder jederzeit ihre Fürsorge zugewendet und seit Jahrzehnten einen besonderen Werth darauf gelegt, daß jedem Schulkinde vor allem der Religionsunterricht bei einem Lehrer seines Bekenntnisses gesichert sei, wie denn allein aus Staatsmitteln für Ertheilung des Religionsunterrichtes der confessionellen Minderheiten 1888/89 34 815 Mark, 1890/92 53 868 Mark, 1896/97 81 400 Mark ausgegeben worden

sind. Bei Neugründungen bestimmt sich der confessionelle Charakter einer Schule in erster Linie nach dem Bekenntniß der fraglichen Mehrheit einer Gemeinde.

„Wo aber die confessionelle Minderheit der Bewohnerzahl einen solchen Umfang erreicht, daß die Nichtberücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse einen Uebelstand hervorrufen würde, da muß das eigene Bekenntniß der Schüler auch bei anderen Gegenständen als dem Religionsunterrichte im Lehrkörper vertreten sein.

„Die Anstellung von Lehrern verschiedenen Bekenntnisses oder die Simultanisirung einer Schule ist also vorwiegend eine Maßregel zum Schutze der confessionellen Minderheit.

„Eine gleichgerechte Behandlung aller seiner Bürger ist von jeher der oberste Verwaltungsgrundsatz des preussischen Staates gewesen. Wie viel ihn dieser gerade in der Unterrichtsverwaltung gekostet hat, und wie oft von diesem „paritätischen Prinzip“ zu Gunsten der bekenntnißmäßigen Minderheiten abgewichen wird, das soll diesmal nicht näher erörtert werden. Nur so viel mag hier gesagt sein, daß der Staat bei den katholischen Confessionsschulen verhältnißmäßig mehr, bei den jüdischen unverhältnißmäßig mehr Zuschüsse leistet als bei den evangelischen.“ Dies letztere gehört nicht hierher, es mag der Fall sein, liegt aber in der größeren Armut katholischer Gemeinden in rein katholischen Gegenden, die in Folge dessen mehr Staatszuschüsse bedürfen, und wobei wegen der gleichen Anforderungen der Staat ausgleichend eintreten muß. Die Confession ist da gleichgültig. Die Frage, die uns so lebhaft als möglich interessiert, ist unbeantwortet geblieben.

Für den katholischen Religionsunterricht der katholischen Kinder in protestantischen Schulen ist also die Staatshilfe feierlich in Aussicht gestellt. Der Bonifatius-Verein wird deshalb nur dann hier eintreten müssen, wenn diese versagt und vergeblich angerufen ist.

Die Mischehen in Preußen.

In Preußen betragen die Mischehen von allen Eheschließungen 1887: 12,16%, 1888: 12,58%, 1889: 12,67%, 1890: 12,63%, 1891: 13,21%, 1892: 13,04%, 1893: 13,28%, 1894: 13,48%, 1895: 13,25%, 1896: 13,50%. Es ist also neben Schwankungen in dieser Reihe ein Steigen von 12,58% auf 13,50% constatirt, eine Folge der zunehmenden Diaspora. Von den 1896 geschlossenen Mischehen sind protestantisch getraut 93,83% und 1895 99,84%. Den Geburten aus Mischehen stehen 1896 91,61% protestantische Taufen gegenüber und 1895: 91,25%. Für die einzelnen Provinzen ergaben sich die folgenden Resultate 1896 und 1895.

	Protest. Trauungen.	Protest. Taufen.
Ostpreußen	84,21 resp. 87,96%	74,51 resp. 76,49%
Westpreußen	78,84 resp. 82,42%	69,18 resp. 67,01%
Berlin	60,44 resp. 55,05%	93,63 resp. 94,66%
Brandenburg	103,37 resp. 100,99%	95,63 resp. 94,23%
Pommern	115,82 resp. 119,18%	89,78 resp. 93,84%
Posen	116,59 resp. 115,08%	97,10 resp. 101,10%
Schlesien	114,27 resp. 112,31%	100,54 resp. 99,03%
Sachsen	102,80 resp. 95,00%	103,39 resp. 104,72%
Westfalen	85,83 resp. 88,50%	66,13 resp. 68,24%
Rheinprovinz	88,93 resp. 88,59%	86,88 resp. 87,22%
Schleswig-Holstein	102,21 resp. 92,40%	102,82 resp. 105,85%
Hannover	93,48 resp. 105,18%	91,74 resp. 92,64%
Hessen-Nassau	93,08 resp. 97,73%	101,02 resp. 98,70%
Königreich Preußen	93,83 resp. 99,84%	91,61 resp. 91,25%